ANLAGE 2

Z14c8233

Richtlinie

der Gemeinde Hürtgenwald zur Förderung des Wohnungsbaus für Eheleute, Alleinerziehende, sonstige Erziehungsberechtigte oder Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Gewährung einer Förderung beim Erwerb eines gemeindlichen Baugrundstückes möchte die Gemeinde Hürtgenwald Familien, Alleinerziehenden oder Lebensgemeinschaften einen Anreiz bieten, Wohnhäuser zum Eigenbedarf in der Gemeinde Hürtgenwald neu zu bauen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hürtgenwald die besondere Verbundenheit und Wertschätzung der Kommune mit den Kindern und ihren Eltern zum Ausdruck bringen. Die gesellschaftliche Stellung von Kindern und Familien soll gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb eines gemeindeeigenen Baugrundstücks zum Zwecke der Bebauung mit selbst genutztem Wohnhaus innerhalb von drei Jahren nach Kaufvertragsabschluss. Die Bebauungsverpflichtung kann auf Antrag des Erwerbers in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

3. Berechtigter Personenkreis

3.1 Berechtigte für die Förderung nach dieser Richtlinie sind Eltern, Alleinerziehende oder Lebensgemeinschaften, denen das Sorgerecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind oder die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern zusteht. Der oder die Berechtigten beziehen in unter Ziffer 2. genanntem Wohnhaus mit dem oder den Kindern ihre Wohnung, im Falle von mehreren Wohnungen im Inland ihre Hauptwohnung. Das Kind oder die Kinder leben mit den Berechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft.

3.2 Adoptierte Kinder stehen leiblichen Kindern gleich.

3.3 Die Regelung nach Ziffer 3.1 gelten analog für Verwandte und Verschwägerte des Kindes bis zum dritten Grad, die mit dem Kind bzw. den Kindern auf Dauer in einer Haushaltsgemeinschaft leben und deren Erziehung übernehmen, Verwandte und Verschwägerte des Kindes bis zum dritten Grad, dies sind Groß- und Urgroßeltern, Geschwister, Tanten und Onkel, bedürfen gemäß § 44 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis des Jugendamtes.

3.4 Berücksichtigt werden bei der Förderung Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3.5 Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

4. Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung dient der finanziellen Entlastung der Antragsteller zu den Erwerbskosten gemeindlicher Baugrundstücke.

4.2 Die Förderung wird in Form von Nachlässen gewährt.

4.3 Der Nachlass wird auf die durch Ratsbeschluss festgesetzten Endverkaufspreise für Bauland gewährt.

4.4 Der Nachlass beträgt je Kind 10 %.

4.5 Der Nachlass beträgt insgesamt maximal 30 %.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden.

5.2 Die Förderung wird gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern 3.1 bis 3.3; darüber hinaus unter den dort genannten Voraussetzungen auch für hinzukommende minderjährige Kinder, begrenzt auf den Zeitraum von 10 Jahren nach Kaufvertragsabschluss.

6. Verfahren

6.1 Die Auszahlung des Nachlasses erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beziehen der Wohnung und Anmeldung bei der Meldebehörde an den Berechtigten auf ein von ihm angegebenes Konto.

6.2 Treten die Voraussetzungen für einen Nachlass bzw. zusätzlichen Nachlass (z. B. bei Geburt eines Kindes) nach dem in Ziffer 6.1 angegebenen Zeitpunkt ein, so erfolgt die Auszahlung auf schriftlichen formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Eintritt des Nachlassgrundes.

7. Rückforderung wegen unberechtigten Bezuges

7.1 Die Förderung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Kaufvertragsabschluss ganz oder teilweise veräußert, aufteilt oder einer anderen Nutzung zuführt oder das Haus innerhalb von 10 Jahren nicht mehr mindestens von einem der Antragsteller bewohnt wird, bei mehreren Wohnungen im Inland mit Haupt-

wohnung bewohnt wird.

7.2 Der/die Antragsteller haben Rückzahlungsgründe nach Nr. 7.1 innerhalb eines Monats nach Eintritt des Rückzahlungsgrundes der Gemeinde Hürtgenwald anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen auf den zurückzuzahlenden Betrag in analoger Anwendung der § 233 ff. der Abgabenordnung erhoben.

8. Allgemeine Vorschriften

8.1 Es handelt sich um keine Förderung im Sinne des Wohnungsbauförderungsgesetzes NRW.

8.2 Diese Richtlinie gilt für alle Kaufverträge, die nach dem 01.10.2008 abgeschlossen werden und ausschließlich für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke.

8.3 Eine Aufhebung der Richtlinie berührt nicht die Abwicklung von Verfahren, bei denen eine Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie bereits beantragt wurde.

Hürtgenwald, den 21.08.2008 Kw/zie
Der Bürgermeister

über-
prüfung
10 Jahre